

Neues Erbrecht per 1. Januar 2023: Was ändert sich?

Das revidierte Erbrecht gilt für sämtliche **Todesfälle ab dem 1. Januar 2023**, unabhängig davon, ob ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt und wann die Unterzeichnung erfolgt ist. Die **Aufhebung der Pflichtteile der Eltern** und die **Reduktion der Pflichtteilsquote der Nachkommen** von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ stehen im Zentrum der Revision. Mit dem neuen Recht können Erblasser künftig also insbesondere über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Zudem sind einem Erbvertrag nachgehende **Schenkungen** anfechtbar, sofern solche im Vertrag nicht als zulässig vereinbart wurden.

Prüfungsbedarf bei bereits existierenden Testamenten oder Erbverträgen besteht primär dann, wenn mit den gewählten Formulierungen unklar ist, ob einem pflichtteilsgeschützten Erben bloss das gesetzlich mögliche Minimum zufallen soll oder genau die Pflichtteilsquote nach bisher geltendem Recht.

Was ändert sich bei den Pflichtteilen?

Pflichtteile sind Bruchteile des gesetzlichen Erbteils, die gewissen Erben von Gesetzes wegen zustehen und über die der Erblasser nicht frei verfügen kann. Pflichtteilsverletzende Verfügungen sind anfechtbar. Eine der wichtigsten Änderungen der Erbrechtsrevision betrifft diesen Pflichtteilsschutz:

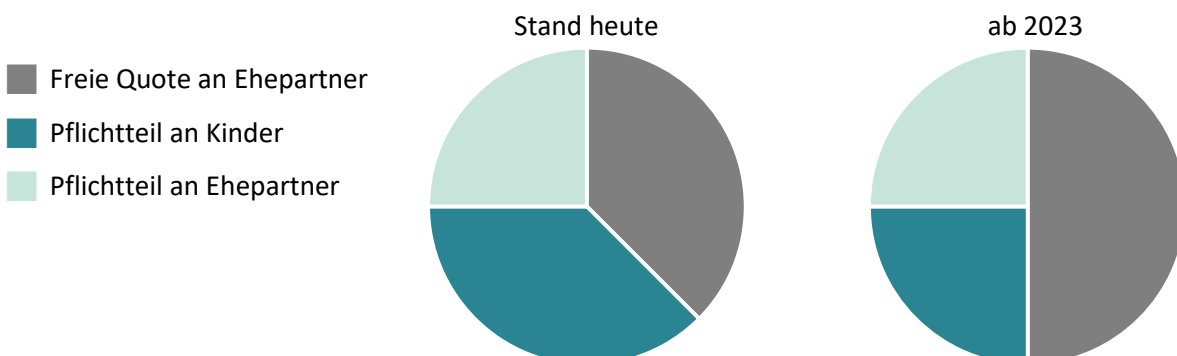
Unter geltendem Recht haben die Nachkommen des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch von drei Vierteln des gesetzlichen Erbanspruchs. Dieser Pflichtteilsanspruch der Nachkommen wird mit dem neuen Erbrecht auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert.

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so haben nach heutigem Recht die Eltern einen Pflichtteilsanspruch von der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Dieser Pflichtteilsanspruch der Eltern wird mit dem neuen Erbrecht gänzlich aufgehoben.

Der Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners beträgt dagegen auch künftig unverändert die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Konkubinatspartner haben auch nach revidiertem Erbrecht keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Durch die **Reduktion des Pflichtteilsanspruchs der Nachkommen und die Aufhebung des Pflichtteilsschutzes der Eltern** erhöht sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers. Die frei verfügbare Quote beträgt künftig mindestens 50 %. Durch die Erhöhung der frei verfügbaren Quote kann der Erblasser künftig flexibler über seinen Nachlass verfügen.

Ab dem 1. Januar 2023 ist der Pflichtteil der Kinder kleiner. Damit steigt die frei verfügbare Quote von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$.



Erhöht sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers auch in anderen Bereichen?

In der Praxis wird bereits heute häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem überlebenden Ehegatten gestützt auf Art. 473 ZGB die Nutzniessung am ganzen, den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuwenden. Nach heutigem Recht beträgt die frei verfügbare Quote nebst dieser Nutzniessung ein Viertel des Nachlasses. Dies bedeutet, dass bis anhin dem überlebenden Ehegatten ein Viertel des Nachlasses zu freiem Eigentum und an den restlichen drei Vierteln die lebenslängliche Nutzniessung zugewendet werden konnte. Die gemeinsamen Nachkommen erhielten diesfalls das "nackte" (d.h. nutzniessungsbelastete) Eigentum an diesen drei Vierteln des Nachlasses. Im künftigen Recht wird diese **frei verfügbare Quote (Eigentum zu Gunsten des Ehegatten) nebst der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB auf die Hälfte des Nachlasses erhöht**. Ausserdem haben nach künftigen Recht auch eingetragene Partner die Möglichkeit, diese Begünstigung nach Art. 473 ZGB vorzusehen.

Wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers auch irgendwie eingeschränkt?

Ja, und zwar im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags. Nach dem bisherigen Recht konnte der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich frei Schenkungen ausrichten, sofern der Erbvertrag nicht das Gegenteil vorsah. Nach künftigen Recht dürfen dagegen nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich keine (unanfechtbaren) Schenkungen mehr ausgerichtet werden, es sei denn, der Erbvertrag sehe die Möglichkeit solcher Schenkungen vor. Damit wird die unter dem heutigen Recht geltende **grundsätzliche Schenkungsfreiheit nach Abschluss eines Erbvertrags** im künftigen Recht tendenziell **zu einem grundsätzlichen Schenkungsverbot**. Diese Änderung der Rechtslage gilt auch für bestehende Erbverträge, wobei die Tragweite der neuen Bestimmung noch unklar ist.

Was gilt künftig für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)?

Das künftige Recht regelt neu auch bei den Banklösungen, wie die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erbrechtlich zu behandeln sind. Das bisherige Recht sah einzig eine Regelung für Versicherungslösungen vor. **Sämtliche Leistungen der gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) fallen künftig nicht in den Nachlass, doch sind sie bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen**. Den Begünstigten steht ein selbständiger und direkter Anspruch auf die Begünstigung aus der Säule 3a zu, den sie direkt gegenüber der Bankstiftung bzw. der Versicherungseinrichtung geltend machen können.

Was gilt künftig bei einem Scheidungsverfahren?

Bereits nach heutigem Recht hat eine rechtskräftige Scheidung zur Folge, dass das gesetzliche Erbrecht des geschiedenen Ehepartners entfällt und grundsätzlich keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen abgeleitet werden können, die vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet wurden. Dies gilt unter dem künftigen Recht weiterhin.

Neu sieht das künftige Recht zudem vor, dass **jeder Ehegatte grundsätzlich mit der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens seinen Pflichtteilsanspruch verliert**. Diese Regelung gibt einem Erblasser somit künftig die Möglichkeit, dem Ehegatten bereits während eines laufenden Scheidungsverfahrens den Erbanspruch zu entziehen. Er muss dazu aber ein Testament errichten.

Für welche Fälle gilt das neue Erbrecht?

Das neue Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist **anwendbar auf alle Erbgänge ab dem 1. Januar 2023** (Todestagsprinzip). Dies gilt selbst dann, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 2023 ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen hat.

Gibt es Handlungsbedarf?

Die Erbrechtsrevision erhöht die Verfügungsfreiheit der Erblasser. Wer **von dieser erhöhten Verfügungsfreiheit Gebrauch machen** will, kann dies in einem Testament oder in einem Erbvertrag tun. Insbesondere Unternehmer profitieren von der grösseren Dispositionsfreiheit des neuen Rechts und können einfacher ihre Unternehmensnachfolge regeln. Auch weiten sich die Möglichkeiten für Konkubinatspartner aus.

Es kann unter Umständen angezeigt sein, **bestehende Testamente und Erbverträge** mit Blick auf das künftige Recht **einer Überprüfung zu unterziehen** und bei Bedarf anzupassen. So können beispielsweise bestehende Testamente oder Erbverträge Formulierungen enthalten, die unter dem neuen Recht ungewollte Auslegungsfragen aufwerfen und dazu führen können, dass der erblasserische Wille nicht einwandfrei umgesetzt wird. Zudem kann sich die Frage stellen, wie im Hinblick auf bestehende oder künftige Erbverträge mit lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen) umgegangen werden soll.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im Hinblick auf das revidierte Erbrecht zur Verfügung und können auch mit Ihnen prüfen, ob Regelungsbedarf besteht.

Diese Fragen und Antworten haben ausschliesslich informativen Zweck und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Die Rudolf & Bieri AG lehnt jegliche Haftungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Informationen ab.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Emmenbrücke, den 1. August 2022